

RS UVS Vorarlberg 1994/07/20 1-0434/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.07.1994

Rechtssatz

Von einer Wiederholung im Sinne des § 28 Abs. 1 Z. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes kann nur dann gesprochen werden, wenn

zumindest eine einschlägige Vorstrafe - als welche eine Ermahnung nicht anzusehen ist - nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt.

Schlagworte

Wiederholungstat

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at